

Christian Kada
Schmiedgasse 34
8430 Leibnitz
www.parabellum.at

An das
Parlament

GZ BMI-LR1300/0013-III/1/2012

Leibnitz, 27. Februar 2012

Stellungnahme zum Ministerialentwurf eines „Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1996, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz und das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz geändert werden“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Kenner der Materie, nicht nur in waffenrechtlicher sondern auch in waffentechnischer Hinsicht, erlaube ich mir eine Stellungnahme zur geplanten Novelle abzugeben.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines zum Entwurf.....	2
2. Verfassungsrechtliche Bedenken	2
3. Die Suche nach Fliegerbombenblindgängern und sonstigem Kriegsmaterial.....	3
4. Mein Vorschlag.....	4
5. Schlusswort	5

1. Allgemeines zum Entwurf

Die Nutzung von Synergieeffekten und Einsparungspotenzial ist immer erwünscht, jedoch darf sich die Qualität dadurch nicht verschlechtern und die rechtlichen Rahmenbedingungen müssen natürlich eingehalten werden. Was in diesem Bereich noch völlig außer Acht gelassen wird, ist die freie Marktwirtschaft. In der EU gibt es zahlreiche private Entminungsfirmen, die innerhalb als auch außerhalb der EU tätig sind. Letztes Jahr hat es eine Ausschreibung des BMLVS zur Entminung eines Teilbereiches des Truppenübungsplatzes Allentsteig gegeben, jedoch war die Teilnahme von österreichischen Firmen nicht vorgesehen. Erst nach Intervention eines einheimischen Unternehmens wurde die Teilnahme österreichischer Firmen ermöglicht. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes und der freien Marktwirtschaft wird es wohl in naher Zukunft wohl unausweichlich sein, dass auch private Unternehmen in Österreich Entminungsarbeiten durchführen dürfen. Der Entminungsdienst des BMI ist gesetzlich zur Sicherung und Vernichtung von zufällig aufgefundenem, sprengkräftigem Kriegsmaterial verpflichtet und dabei handelt es sich eindeutig um eine Aufgabe der Waffenpolizei im Sinne des Sicherheitspolizeigesetzes. Keine Aufgabe der Waffenpolizei ist jedoch die gezielte Suche nach Kriegsmaterial.

2. Verfassungsrechtliche Bedenken

Der **Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst** ist zu entnehmen, dass **verfassungsrechtliche Bedenken** bestehen:
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00357_01/index.shtml. Diese Art der Bedenken habe ich bereits im letzten Jahr geäußert, daher verweise ich auf meine **Stellungnahme 7/SN-321/ME vom 17.11.2011**, in concreto auf **Punkt 2 „Zuständigkeit für die Erstellung eines Ministerialentwurfs zur Änderung des Waffengesetzes“**:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00321_07/index.shtml

Folgt man der Logik dieser geplanten Novelle, könnte man das komplette Waffenwesen (Waffenpolizei) durch einfachgesetzliche Regelung im Waffengesetz in militärisches Waffen-, Schieß- und Munitionswesen umwandeln, was im Falle von Kriegsmaterial bereits geschehen ist. Aber wie ich bereits in meiner Stellungnahme aus dem Jahr 2011 ausgeführt habe, sind diese Kompetenzverschiebungen nicht nur **verfassungsrechtlich bedenklich**, sondern mit ziemlicher Sicherheit auch **verfassungswidrig**.

3. Die Suche nach Fliegerbombenblindgängern und sonstigem Kriegsmaterial

Die **Fliegerbombenproblematik (Suchen, Auffinden, Bergen und Entschärfen von Blindgängern)** war lange Zeit sehr medienpräsent und stark diskutiert. Es wurde öffentlich festgestellt, dass die rechtlichen Regelungen dazu in Österreich nicht zufriedenstellend sind. **Die derzeitige Regelung wurde unter dem Gesichtspunkt erlassen, dass Kriegsmaterial zufällig aufgefunden wird.** Jedoch haben sich im Laufe der Zeit in Österreich Firmen auf die **gewerbsmäßige Suche und Freilegung von Bombenblindgängern** spezialisiert, die hochgefährliche Entschärfung musste dabei aber stets durch den Entminungsdienst des BMI erfolgen. Den Verdienst hatte stets die zivile Firma, das Hauptrisiko hingegen der staatliche Entminungsdienst. Baubegleitungen und Sondierungen an Groß- und Kleinbaustellen (Kraftwerke, Erdaushubarbeiten bei Bahnhofbaustellen, Gewässer, etc.), Luftbildauswertungen und Bombenfreilegungen sind bereits an der Tagesordnung von zivilen Firmen. Mittlerweile hat auch der BMLVS den Bedarf an solchen Firmen erkannt und so gab es letztes Jahr **erstmalig in Österreich eine öffentliche Ausschreibung** (GZ S94232/8-WSM/2010) zur **Entminung eines Teilbereiches des Truppenübungsplatzes Allentsteig**, an der **zahlreiche in- und ausländische Firmen** teilnahmen. In Deutschland übernehmen in mehreren Bundesländern bereits zivile Firmen die komplette Kampfmittelräumung, nähere Informationen siehe hier: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kampfmitteldienst>

Im Angesicht dieser Umstände besteht bereits seit längerem Handlungsbedarf und auch das Interesse kompetenter ziviler Unternehmen ist gegeben.

Bisher durften im Bundesgebiet niedergelassene Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Waffengewerbes gemäß § 139 Abs. 1 Z 2 lit. a GewO 1994 berechtigt sind, sprengkräftiges Kriegsmaterial produzieren, testen, delaborieren, aber natürlich auch Blindgänger entschärfen oder sprengen. In Anlehnung an diese Gewerbeberechtigung sollte das Waffengesetz novelliert werden. **Das bloße Suchen, Auffinden und Freilegen von Kriegsmaterial, ohne dabei für die Sicherung und allfällige Vernichtung zuständig zu sein, sollte durch zivile Firmen rechtlich nicht möglich sein.** Konsequenz dieser vorgeschlagenen Neuregelung wäre eine jährliche **Einsparung von mehreren hundert tausend Euros**, da dadurch erstens automatisch weniger Arbeit anfallen würde und in weiterer Folge der Personalbedarf nicht mehr so hoch wäre.

Für das Suchen und Finden von Kriegsmaterial ist der Entminungsdienst rechtlich nicht zuständig, dennoch ist der Entminungsdienst regelmäßig in diversen Gewässern auf der Suche. Die Ausgaben dafür sind wohl nicht gerechtfertigt, vor

allem weil von Seefunden weitaus weniger Gefahr für die Bevölkerung ausgeht als von Fliegerbombenblindgängern.

4. Mein Vorschlag

Es sollte vorgesehen werden, dass dem BMI nicht nur die Sicherung und Vernichtung obliegt, sondern dass der BMI auch die Sicherung und Vernichtung durch den BMLVS als auch durch zivile Firmen veranlassen kann. Somit wäre die **waffenpolizeiliche Kompetenz rechtskonform weiterhin beim BMI**, jedoch könnte er sich „Subunternehmern“ bedienen. Dadurch könnte der **Entminungsdienst beim BMI auf ein notwendiges Maß reduziert** werden und das **Bundesheer könnte trotzdem eingebunden werden**. Durch die Zulassung von privaten Entminungsfirmen wäre das **Einsparungspotenzial noch größer**, da der Entminungsdienst nicht mehr zu zahlreichen Einsätzen ausrücken müsste, wo gewerbsmäßig sprengkräftiges Kriegsmaterial aufgefunden wurde.

Daher schlage ich folgende Novellierung vor:

„§ 42. (5) Handelt es sich bei gemäß Abs. 4 sichergestellten Gegenständen um sprengkräftige Kriegsrelikte, die aus der Zeit vor dem Jahre 1955 stammen, oder stehen die Gegenstände im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung, so obliegt die weitere Sicherung und allfällige Vernichtung **beziehungsweise die Veranlassung der weiteren Sicherung und allfälligen Vernichtung** dem Bundesminister für Inneres, in allen übrigen Fällen dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport. Der Bund haftet für Schäden, die Dritten bei der Sicherung oder Vernichtung dieses Kriegsmaterials entstehen, bis zu einer Höhe von 72 600 Euro; auf das Verfahren ist das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 735/1988 anzuwenden.“

(In § 42 WaffG wird ein neuer Absatz 7 eingefügt, der bisherige Absatz 7 erhält die Nummer 8 und der bisherige Absatz 8 erhält die Nummer 9.)

„§ 42. (7) Für das gewerbliche Suchen von Kriegsmaterial ist zumindest eine Gewerbeberechtigung gemäß § 139 Abs. 1 Z 2 lit. a GewO 1994 erforderlich. Werden im Rahmen dieser Tätigkeiten sprengkräftige Kriegsmaterialien oder Waffen aufgefunden, so hat grundsätzlich der Gewerbetreibende die Sicherung und allfällige Vernichtung durchzuführen.“

5. Schlusswort

Abschließend möchte ich noch sagen, dass vor allem die korrekte rechtliche Ausgestaltung, Sparsamkeit, Effizienz und das Gemeinschaftsrecht bei meinen Überlegungen zum vorliegenden Ministerialentwurf stets im Vordergrund standen. Weiter darf ich noch auf meine komplette [Stellungnahme 7/SN-321/ME vom 17.11.2011](#) verweisen und darf darauf hoffen, dass der BMI rechtskonform handelt und seine Zuständigkeiten im Bereich der Waffenpolizei auch tatsächlich wahrnimmt.

Hochachtungsvoll



Christian Kada

Ergeht an:

Parlament
BMI
BMLVS